

Bekanntmachung des Landratsamtes Karlsruhe

über den

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 UVPG des Ergebnisses der

Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG

vom 28.04.20201 AZ: 51.11005-691.171-6360812

Die Stadt Bretten plant im Stadtteil Gölshausen lokale Hochwasserschutzmaßnahmen. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb unterbleiben.

Im Einzelnen wurden folgende, **einschlägige Kriterien** geprüft:

Merkmale des Vorhabens

Die lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen bestehen aus den Maßnahmen Goe 1, 2 und Goe 4 sowie der Erweiterung und Sanierung des HRB III-2.

Als Maßnahmen Goe 1, 2 und 4 sollen am Kreuzgraben entlang der Gewerbestraße in Bretten-Gölshausen, das Bachbett und mehrere Verdolungen aufgeweitet werden. In Verbindung mit der Aufweitung des Bachbettes und den Verdolungen soll das bestehende Hochwasserrückhaltebecken HRB III-2 auf FISt.-Nr. 3427 Bretten-Gölshausen erweitert und saniert werden.

Standort des Vorhabens

Der Kreuzgraben (Vorflut) befindet sich an der Gewerbestraße im Gewerbegebiet. Hierbei handelt es sich um ein naturfernes und ausgebautes Gewässer zwischen Gehweg und Straße. Natürliche Böden stehen in keiner Fläche an. Bundesstraße, Gewerbegebiet und Bahnlinie machen das Landschaftsbild aus. In der Gewerbestraße trifft Niederschlagswasser überwiegend auf versiegelte und überbaute Flächen, auf denen es verdunstet und/oder schnell oberflächlich ab- und einem Einlauf der Kanalisation zufließt. Ein Teil fließt über den Vorfluter Kreuzgraben ins Hochwasserrückhaltebecken (HRB).

Beim Hochwasserrückhaltebecken HRB III-2 (HRB) handelt sich um ein bestehendes HRB im Gewerbegebiet mit angrenzendem Gehölz mit Tümpeln. Am Südrand fließt der Kreuzgraben. Die Böden wurden in der Vergangenheit durch Auffüllungen und Abgrabungen stark verändert und die Bodenfunktionen beeinträchtigt. Das gilt auch für die Gehölzfläche, in der die Erfüllung der Bodenfunktionen noch mit mittel bewertet wird. Der Gehölzbestand östlich des HRB und an der Bahnlinie und auch die Eschenreihe am Kreuzgraben bleiben an Wirkung deutlich zurück. Im HRB fließen Niederschläge überwiegend zum Kreuzgraben ab. Östlich des HRB befinden sich Tümpel und Quellbereiche im Gehölz. Im Süden befindet sich der gradlinige Kreuzgraben. Biologische Vielfalt ist als mittel einzustufen-wenige Brutvogelarten, Reptilien und Amphibien nicht nachgewiesen. Im Vorhabensbereich befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gem. §§ 30 BNatSchG: „Schilfröhricht im Industriegebiet Gölshausen“ (6918-215-0373) im westlichen Einstaubereich des HRB III-2 und „Gehölzbestände an der Bahnlinie im Gewerbegebiet Gölshausen II“ (6918-215-2534) im Nordosten von HRB III-2.

Art und Merkmale des Vorhabens

Ausbau zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit und Verlängerung der Verdolungen. Der Hochwasserschutz für die Unterlieger wird verbessert. Hauptnutzung ist künftig der Hochwasserschutz. Die Verlängerung des Kreuzgrabens trägt zur Verbesserung des Naturschutzes bei.

Für das Schutzgut Fläche beschränkt sich der Arbeitsbereich bei Goe 1, 2 u. 4 auf die Straße und Gehweg. Nach Fertigstellung ist die Situation ähnlich. Die Versiegelung nimmt um 30% (220 m²) zu. Bei der Sanierung und Erweiterung des HRB werden bis auf die Zufahrt von Westen nur HRB-Flächen in Anspruch genommen. Es werden rd. 3.800 m² Ruderal- und Gehölzfläche und Flächen des bestehenden HRB in Anspruch genommen.

Für das Schutzgut Boden nimmt die Versiegelung bei Goe 1, 2 u. 4 um 30% zu, bei der HRB Sanierung und Erweiterung bleibt sie gleich.

Beim Schutzgut Landschaft sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen, schon wegen der geringen Bedeutung der Fläche für das Schutzgut, zu erwarten.

Beim Schutzgut Wasser wird kein Grundwasser bei den Baumaßnahmen freigelegt. Die Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bei den Maßnahmen Goe 1, 2 und 4 sind keine nachteiligen Auswirkungen bei dem naturfernen Gewässer zu erwarten. Für die Erweiterung des HRB wird der Kreuzgraben verlegt und dabei naturnäher gestaltet. Die Tümpel entfallen. Mögliche Defizite werden durch Maßnahmen für die Gewässerökologie kompensiert.

Beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt wird es einen Verlust von 6 Eschen geben. Ausbau und Verlängerung der Verdolungen betreffen einen stark vorbelasteten Abschnitt des Kreuzgrabens. Im HRB werden die beanspruchten Flächen für die Baumaßnahme wiederhergestellt. Die Kompensation der Defizite erfolgt durch Kompensationsmaßnahmen für die Gewässerökologie.

Das Biotop „Schilfröhricht im Industriegebiet Gölshausen“ wird bauzeitlich teilweise als Lagerfläche in Anspruch genommen, kann im Anschluss neu entstehen. Das Biotop „Gehölzbestände an der Bahnlinie im Gewerbegebiet Gölshausen II“ ist flächenmäßig nicht betroffen. Beim Kreuzgraben bleibt der Gewässerrandstreifen überwiegend versiegelt. Im HRB wird der Randstreifen im Gewässer verlegt. Die Erweiterungsfläche wird zum Überschwemmungsgebiet. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Für das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich aufgrund der geringen Größe des Vorhabens keine erheblichen Veränderungen. Das Schutzgut Kulturelles Erbe ist nicht betroffen.

Vor diesem Hintergrund kann nach Einschätzung der unteren Wasserbehörde eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.